

Re(i)cht so?

Rien ne va plus? Nichts geht mehr? Die Ehe ist zu Ende? Nur mehr der Gang zu Gericht bleibt über? Dann sollten Sie über die Scheidungsformen, Facts und Features Bescheid wissen.

Juristin **Dr. Barbara Stekl** gibt Ihnen einen Überblick und berichtet aus Ihrer Beratertätigkeit beim Bezirksgericht.

Sie haben sich selbst nach einem langen inneren Prozess zu dieser Entscheidung durchgerungen? Oder wurden von Ihrem Ehepartner mit dem Wunsch nach Scheidung oder Trennung konfrontiert? Oder ist gar eine Klage des ehemaligen Partners ins Haus geflattert. Während Sie im ersten Fall sich selbst damit mehr oder weniger vertraut gemacht haben, ist im zweiten Fall der Ausspruch des Trennungswunsches oder das Erhalten der Klage Ihres Mannes zumeist ein riesiger Schock. Es ist als würde die Welt zusammenbrechen.

KEIN STEIN BLEIBT MEHR AM ANDEREN

Das Leben gerät aus den Fugen. Ängste, wie in etwa was in Zukunft mit Ihnen und mit Ihren Kindern sein wird, stürzen wie eine Lawine auf Sie ein. Dazu ein Beispiel aus meiner Beratungspraxis: Elisabeth, 43J., seit 16 Jahren verheiratet und zwei Kinder, wirkt wie erstarrt, als sie zu mir kommt. Sie erzählt schleppend: „Vor zwei Wochen kam ich nach Hause. Mein Mann eröffnete mir, dass er ausziehen wird zu seiner Freundin. Er will bald die Scheidung und am besten die einvernehmliche.“ Man wolle sich ja schließlich gütlich einigen, so seine Argumentation. Einen entsprechenden Entwurf werde ihr sein Anwalt demnächst schicken. Dann fiel die Türe ins Schloss und weg war er, nach all den Jahren.

Elisabeth ist schwer unter Schock. In einer solchen Situation empfehle ich keine übereilten Schritte zu tun.

JEDE SCHEIDUNG IST EINE LEBENSENTSCHEIDUNG

Und es ist eine Zäsur, wo die Weichen neu gestellt werden. In einer Krisensituation ist es nicht günstig schwerwiegende Entscheidungen zu treffen. Denn es besteht die Gefahr auf Lösungen einzusteigen, die zum Nachteil sind und das ganze weitere Leben ungünstig beeinflussen, ja sogar die Existenz gefährden.

Auf meine Frage, was sie denn möchte, meint Elisabeth: „Ich weiss es nicht, ich bin wie benommen und komme mir wie in einem schlechten Film vor. Es ist alles so unwirklich.“ Sie fügt hinzu: „Aber wenn er die einvernehmliche Scheidung möchte... Er hat gesagt: wir werden doch nicht streiten, dann muss ich wohl zustimmen.“ Ich mache sie darauf aufmerksam, dass sie keinesfalls eine einvernehmliche Scheidung unterschreiben müsse, wenn sie das nicht wolle. Denn wenn Elisabeth ablehnt, dann könne ihr Mann sich nicht scheiden lassen, da ja schließlich er durch die außereheliche Beziehung Scheidungsgründe setzt. Ich empfehle ihr sich psychologische Unterstützung in dieser krisenhaften Zeit zu holen und biete ihr an, dass sie wieder zu einer Rechtsberatung kommen kann. Klar ist: Sie ist unter Schock und hat die Tatsache der Trennung noch nicht realisiert. Hier ist eine tiefere juristische Beratung zum aktuellen Zeitpunkt nicht zielführend, da sie die Informationen noch nicht aufnehmen kann.

Es gibt aber auch Frauen, wo ersichtlich ist, dass die Scheidung bereits ganz real

und konkret, greifbar ist. Diese Frauen fragen dann: „Ich möchte mich scheiden lassen, welche Möglichkeiten gibt es für mich?“ oder sie haben bereits eine Frageliste für die Abwicklung der Scheidung, die sie mit mir besprechen. Welche Scheidungsformen gibt es?

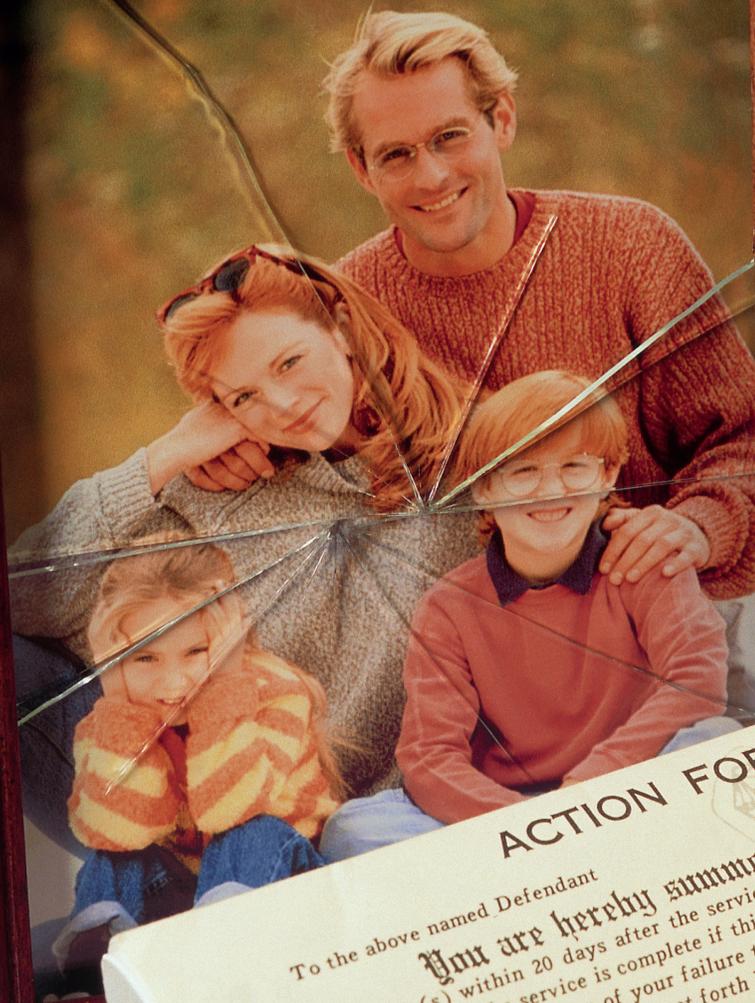
DIE EINVERNEHMLICHE SCHEIDUNG (§ 55A EHEG)

Diese Scheidungsform ist eine der nach wie vor häufigsten. Laut Statistik Austria wurden die 2009 Geschiedenen überwiegend, zu 87,3%, in beiderseitigem Einvernehmen geschieden. Die Einvernehmliche geht am schnellsten und ist am kostengünstigsten. Auch ich bin grundsätzlich eine Verfechterin dieser Scheidungsform, wenn sie wohlüberlegt und fair abgewickelt wird. Denn nicht immer wird, was am Papier als einvernehmlich erscheint, auch von den Geschiedenen als einvernehmlich erlebt. Das bestätigt auch **Roland Bösel**, Psychotherapeut mit eigener Praxis in Wien. Er und seine Frau Sabine Bösel sind als Paartherapeuten tätig. Roland Bösel: „Viele empfinden im Nachhinein die einvernehmliche Scheidung als nicht fair. Diese Menschen sagen, dass sie halt nachgegeben haben, aber es rückblickend betrachtet als ungerrecht empfinden.“

Achtung! Weil die einvernehmliche Scheidung eben so schnell geht, nämlich innerhalb weniger Wochen, hat sie auch ihre Tücken: Denn das was bei der einvernehmlichen Scheidung fixiert wird, steht unerschütterlich fest, sobald der ▶

Ist die Trennung wirklich Realität?

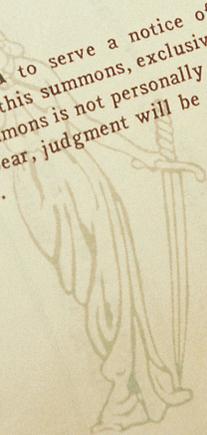
Wer sich das fragt und die Trennung noch nicht realisiert hat, könnte Schwierigkeiten damit haben, tiefergehende juristische Informationen aufzunehmen.



ACTION FOR A DIVORCE

To the above named Defendant

You are hereby summoned to serve a notice of appearance
Attorney(s) within 20 days after the service of this summons, exclusive of the date
30 days after the service is complete if this summons is not personally delivered to
New York); and in case of your failure to appear, judgment will be taken against
relief demanded in the notice set forth below.



Dated,

Attor
Office :

NOTICE: The nature of this action is to dissolve the marriage



„Viele empfinden die einvernehmliche Scheidung im Nachhinein als nicht fair. Diese Menschen sagen, dass sie halt nachgegeben haben, aber es rückblickend als ungerecht empfinden.“

▷ Dr. Sabine und Roland Bösel, Paartherapeuten ◀

Scheidungsvergleich in Rechtskraft erwachsen ist. „Was liegt, das pickt.“

Mein Tipp: Lieber einmal mehr beraten lassen und einmal mehr alles abwägen und überlegen, als einmal zu wenig. Und: Sie haben alle Zeit der Welt, lassen Sie sich nicht zur Scheidung drängen. Es müssen die Bedingungen und der Zeitpunkt – materiell und emotional – wirklich passen. Es geht schließlich um einen Lebensentwurf für Ihre neue Zukunft und wenn Sie Kinder haben, auch die Ihrer gemeinsamen Kinder.

VORAUSSETZUNG FÜR DIE EINVERNEHMLICHE SCHEIDUNG:

- ▷ Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft seit mindestens sechs Monaten. Sie müssen nicht sechs Monate in getrennten Wohnungen leben, um sich scheiden zu lassen. Die Ehe ist als Lebens-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft qualifiziert, wobei mindestens 2 Kriterien gegeben sein müssen. Liegen diese nicht mehr vor, ist die eheliche Gemeinschaft aufgehoben: Es ist also entscheidend, ob die geistig- seelisch- körperliche Gemeinschaft aufgehört hat zu existieren.
- ▷ Die Ehegatten müssen unheilbare Zerrüttung zugestehen.
- ▷ Es muss ein Einvernehmen über die Scheidung und die Scheidungsfolgen bestehen.
- ▷ Die Ehegatten müssen eine schriftliche Vereinbarung über die Scheidungsfolgen dem Gericht unterbreiten oder vor Gericht schließen.

ANWALT? JA ODER NEIN?

Bei einer einvernehmlichen Scheidung besteht grundsätzlich keine Anwaltspflicht. Wenn Sie jedoch komplexere Ver-

mögensverhältnisse haben, dann ist das Aufsuchen einer Anwältin, eines Anwalts zu empfehlen.

Achtung! Sie können nicht beide einen gemeinsamen Anwalt haben. Das ist eine durchaus sinnvolle Regelung, da Sie nicht beide von einer Person in Ihren persönlichen Interessen vertreten werden können.

Es steht Ihnen aber auch der Weg in eine Mediation offen. Dort können Sie gemeinsam einen Entwurf für Ihre einvernehmliche Scheidung erarbeiten.

SCHRITT FÜR SCHRITT ZUR SCHEIDUNG

Wenn Sie sich über alles und zwar wirklich alles geeinigt haben, dann reichen Sie den von beiden unterschriebenen Antrag bei Ihrem zuständigen Bezirksgericht ein. Sie zahlen beim Einreichen € 253,- Gerichtsgebühr. Sie bekommen den Termin für die Scheidungsverhandlung zugestellt. Meist ist der Termin innerhalb der nächsten drei bis sechs Wochen zu erwarten. Bei ganz kleinen ländlichen Bezirksgerichten geht es auch innerhalb von wenigen Tagen.

DER TERMIN DAUERT NICHT LANGE

Es ist ja keine Verhandlung bei der Sie einander als Gegner gegenüber sitzen, sondern eine Tagsatzung, bei der vom Gericht aufgenommen wird, worüber Sie sich geeinigt haben. Diese Punkte bilden dann den Scheidungsvergleich, der in Beschlussform ergeht. Sie werden gefragt ob Sie auf Rechtsmittel verzichten. Dann wird er formal sofort wirksam.

SCHEIDUNG AUS ANDEREN GRÜNDEN

„Auf geistiger Störung beruhendes Verhalten“ ermöglicht eine Scheidung, wenn

ein Ehegatte oder eine Ehegattin aufgrund einer geistigen Störung ein Verhalten setzt, das die Ehe derart zerrüttet, dass die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Ein Beispiel dafür wäre Schizophrenie.

Aber auch eine ansteckende oder Ekel erregende Krankheit ermöglicht eine Scheidung. Um Härten zu vermeiden, hat der kranke Ehegatte oder die kranke Ehegattin ein Widerspruchsrecht, wenn ihn oder sie die Auflösung der Ehe außergewöhnlich hart treffen würde oder die Krankheit durch den klagenden Ehegatten oder die klagende Ehegattin verschuldet oder verursacht wurde. Diesen Umstand muss das Gericht von Amts wegen prüfen. Denn in diesem Fall wird ja die eheliche Beistandspflicht durchbrochen.

DIE STRITTIGE SCHEIDUNG

Wenn absolut gar nichts mehr geht und der gemeinsame Karren im Morast steckt, dann bleibt nur mehr die Scheidungsklage. Aber auch dann, wenn für

EINVERNEHMLICHE SCHEIDUNG - INHALTE

- ▷ Kinder
- ▷ Besuchsrecht: kann vorbehalten werden. Eine schriftliche Vereinbarung ist empfehlenswert.
- ▷ Kindesunterhalt
- ▷ EhegattInnenunterhalt
- ▷ Vermögensaufteilung (Ersparnisse, Schulden, Ehwohnung, Immobilien)
- ▷ Abgeltung am Erwerb: nur dann wenn man im Unternehmen des Ehepartners mitgearbeitet hat



„Was liegt, das pickt! Was bei der einvernehmlichen Scheidung fixiert wird, steht unerschütterlich fest, sobald der Scheidungsvergleich Rechtskraft erwachsen ist.“

► Juristin Dr. Barbara Stekl ◀

die Frau der Unterhalt existentiell notwendig ist. Außerdem ist in so einem Fall eine fundierte Beratung wichtig. Auch ist meine Erfahrung, dass viele Frauen meinen, das müsse doch einfach ein Scheidungsgrund sein. Oft kann die Klage auch der berühmte Schuss vor den Bug sein. Denn erfahrungsgemäß nehmen Männer die Scheidungsabsicht ihrer Frau nicht ernst. Frei nach dem Motto: „Sie wird sich schon wieder beruhigen.“ Es kann also durchaus noch sein, dass dann, nach einer eingereichten Klage, noch eine einvernehmliche Scheidung möglich ist. Rechtlich gesehen, kann eine Klage in jedem Stadium des Verfahrens in eine einvernehmliche Scheidung umgewandelt werden. Praktisch ist das aber nicht immer unbedingt der Fall, da häufig die Fronten bereits zu sehr verhärtet sind.

EINBRINGEN DER KLAGE

Die Klage kann entweder am Amtstag schriftlich zu Protokoll gegeben werden, oder von einem Anwalt/ einer Anwältin eingebracht werden. Die Gerichtsgebühr (ohne Anwaltskosten) beträgt € 269,-. In der Scheidungsklage sind auch bereits Beweismittel anzugeben. Experten empfehlen hier meist, dass in der Klage eine Eheverfehlung des anderen vorerst auch unerwähnt bleiben kann, sofern diese Eheverfehlung zum Zeitpunkt der Klags-einbringung noch nicht verfristet war. Das ist sinnvoll, wenn noch die Hoffnung auf eine einvernehmliche Lösung gegeben ist und das Gesprächsklima nicht allzusehr belastet werden soll. Zumindest der Vorwurf der „Lieb- und Interesslosigkeit“ sollte die Klage aber enthalten, sonst wäre sie unschlüssig. Das Urteilsbegehren wird auf Scheidung, Ausspruch des Verschuldens der beklagten Partei

und Kostenersatz gerichtet. Die Klage wird der beklagten Partei zugestellt. Gleichzeitig wird auch der Termin für die erste Verhandlung bekannt gegeben.

WIE REAGIERE ICH AUF EINE KLAGE?

Wenn Ihnen Ihr/e Ehegatte/in eine Klage ins Haus schickt, dann ist gut abzuwägen, was weiter zu tun ist. Hier anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen bzw. Verfahrenshilfe bei Gericht für eine anwaltliche Vertretung zu beantragen, ist mehr als sinnvoll. Im Sinne einer „Waffengleichheit“ empfehle ich in so einer Situation meistens eine anwaltliche Vertretung. Es besteht die Möglichkeit sich mit einem vorbereitenden Schriftsatz zu wehren, der entweder einen Antrag auf Klagsabweisung und auch einen Mitschuldanantrag oder nur einen Mitschuldanantrag enthält. Oder es wird überhaupt eine Widerklage eingebracht.

Mein Tipp: Wenn Sie noch nicht geschieden werden wollen, da Sie die Scheidung wegen mehrjähriger Trennung anstreben, oder gar keine Scheidung wollen, dann dürfen Sie keine Widerklage erheben. Der Mitschuldanantrag sollte aber vorsichtshalber schon gestellt werden, da ansonsten die Ehe nur aus dem Verschulden der beklagten Partei geschieden würde, das Gericht gibt nämlich der Klage dennoch Folge.

Achtung! Der Schuldausspruch ist oft sehr entscheidend dafür, ob eine Frau Unterhalt erhält.

DIE VERHANDLUNG

Es sind in den meisten Fällen mehrere Verhandlungstermine erforderlich, die Nerven und Geld kosten. Jede Tagsatzung und jeder Schriftsatz, jedes anwaltliche Einschreiten ist mit Kosten verbunden.

Und das zieht sich nicht selten dahin. Da gibt es manchmal jahrelange Scheidungsverfahren, wo beide Seiten finanziell und emotional bereits ausgeblutet sind. Der Gang in die strittige Scheidung ist im- ►

ÜBERBLICK ÜBER DIE EINVERNEHMLICHE SCHEIDUNG

► **Zuständige Behörde**

Grundsätzlich ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Ehepartnerin/der Ehepartner den letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder gehabt haben, zuständig.

► **Form**

Die einvernehmliche Scheidung ergeht als Beschluss.

► **Erforderliche Unterlagen:**

- Heiratsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Ehegattin/des Ehegatten
- Amtlicher Lichtbildausweis der Ehegattin/des Ehegatten
- Bestätigung der Meldung
- Gegebenenfalls Geburtsurkunden der Kinder
- Urkunden, die sich auf das Vermögen beziehen, das verteilt werden soll (Grundbuchauszug, Mietvertrag, Kreditunterlagen etc.)

Gebühren

- Für den Scheidungsantrag: 253 Euro
- Für den Vergleich in der Verhandlung: 253 Euro

Gegebenenfalls für die Vereinbarung der Eigentumsübertragung

- Wenn eine Wohnung oder ein Haus die/den EigentümerIn wechselt: 379 Euro



„Wenn bereits eine Scheidungsklage läuft, besteht auch die Möglichkeit das Verfahren ruhend zu stellen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.“

►Juristin Dr. Barbara Stekl ◀

mer sehr gut abzuwägen. Keine Frage: es gibt Lebenssituationen, wo es nicht anders geht, aber es gibt auch Konstellationen, wo ein einvernehmlicher Weg beschritten werden kann. Es besteht auch die Möglichkeit, wenn bereits eine Klage läuft, das Verfahren ruhend stellen zu lassen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

DAS URTEIL

Im Urteil ist nur ein Verschuldensauspruch enthalten. Der Unterhalt und die Vermögensaufteilung bedürfen eines gesonderten Unterhaltsverfahrens und eines gesonderten Aufteilungsverfahrens. **Achtung!** Hier ist wichtig keine Fristen

zu versäumen! Innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsurteils muss die Teilungsklage zur Aufteilung des Vermögens eingebracht werden. Wenn vorerst ein Teilurteil ergeht, beginnt die Jahresfrist bereits ab diesem Zeitpunkt zu laufen!

DIE SCHEIDUNG WEGEN AUFLÖSUNG DER HÄUSLICHEN GEMEINSCHAFT (§ 55)

Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben, kann jeder Ehegatte, insbesondere auch der allein oder überwiegend Schuldige, wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung der Ehe die Scheidung begehren. Da die

Ehe nicht geschieden werden kann, wenn die beklagte Partei überhaupt kein Verschulden trifft oder das Klagebegehren sittlich nicht gerechtfertigt ist, muss der allein Schuldige, eine dreijährige häusliche Trennung abwarten und hat dann die Möglichkeit seine Klage auf Zerrüttung und Auflösung der häuslichen Gemeinschaft zu stützen. Die Ehe ist dann auch gegen den Willen des unschuldigen Ehegatten zu scheiden, es sei denn, dass diesen die Scheidung härter trübe als den schuldigen Teil die Aufrechterhaltung der Ehe (so genannte „Härteklausel“), beispielsweise bei schwerer Krankheit des unschuldigen Ehegatten. Nach sechs Jahren ist die Ehe aber, ohne Härteabwägung zu scheiden.

Voraussetzung für diese Scheidungsform ist daher eine dreijährige Trennung der häuslichen Gemeinschaft. Diese kann jedoch auch innerhalb eines Wohnungsverbandes erfolgen, sofern die Parteien tatsächlich ihre Lebens- Geschlechts- und Wirtschaftsgemeinschaft beendet haben. Ein Auszug aus der Ehwohnung ist daher nicht erforderlich, es reicht, wenn die persönlichen Beziehungen der Ehegatten weitgehend ausgeschaltet sind.

VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE SOZIALVERSICHERUNGS-RECHTLICH PRIVILEGIERTE SCHEIDUNG GEM. § 55 EHEG.

Die Ehe muss zum Zeitpunkt der Scheidung mindestens 15 Jahre gedauert haben.

Der unschuldig geschiedene Ehegatte muss zum Zeitpunkt der Scheidung das

40. Lebensjahr vollendet haben oder erwerbsunfähig sein oder mit einem aus dieser Ehe stammenden Kind im gemeinsamen Haushalt leben, das noch nicht selbsterhaltungsfähig ist.

Es muss ein „Unterhaltstitel“ vorliegen (gerichtlicher Vergleich, gerichtliches Urteil oder ein vor Scheidung der Ehe geschlossener Vertrag), und der unschuldig geschiedene Teil darf nicht wieder geheiratet haben.

Ein Beispiel dazu aus Dr. Stekls Beratungspraxis:

Helga, 59 J. erzählt, dass ihr Mann vor drei Monaten zu seiner Freundin gezogen ist. Er möchte die einvernehmliche Scheidung um seine Geliebte bald zu heiraten. Helga war immer im Haushalt um sich um die drei Kinder zu kümmern. Sie hat ihrem Mann den Rücken freigehalten, der so seine Karriere als Manager verfolgen konnte. Für Helga ist demnach der Ehegattenunterhalt existenznotwendig. Denn sie wird wohl in ihrem Alter keinen Job mehr finden. Auch fehlen ihr die Pensionsjahre. Für sie ist die Scheidung wegen mehrjähriger Trennung „maßgeschneidert“. Von der Unterhaltshöhe her gesehen, ist kein Unterschied zu den anderen Scheidungsformen. Aber sie erhält, wenn ihr zukünftiger Exmann vor ihr verstirbt, eine Witwenpension, als wäre sie nie geschieden worden. Diese kann unter Umständen auch höher als der zuletzt bezogene Unterhalt sein. Das Scheidungsverfahren wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft unterscheidet sich kaum vom Verfahren wegen einer Verschuldensscheidungs. Wesentlichster Unterschied ist, dass die klagende Partei keinen Kostenersatz erhält, die Beklagte nur, wenn der Verschuldensauspruch enthalten ist.

GEHT DAS „AUTOMATISCH“?

Immer wieder beobachte ich, dass Klientinnen annehmen, dass die Ehe nach Ablauf von drei Jahren, in denen das Paar getrennt lebt, „automatisch“ geschieden wird. Das stimmt aber nicht! Scheiden kann das Gericht eine Ehe nur auf Grund eines Urteils oder Beschlusses. Voraussetzung für eine Scheidung ist daher auch bei Vorliegen einer dreijährigen Trennungsfrist eine gerichtliche Entscheidung.

Auch in einem solchen Verfahren kann das Verschulden eine Rolle spielen, näm-



„Die schuldlos geschiedene Partei erhält die volle Witwenpension und wird so behandelt als wäre sie nie geschieden worden.“

► Juristin Dr. Barbara Stekl ◀

lich dann, wenn die beklagte Partei einen Verschuldensauspruch mit der Begründung begehrt, dass die klagende Partei das alleinige oder überwiegende Verschulden an der Zerrüttung der Ehe trifft. In diesem Fall hat das Gericht durch ein Beweisverfahren festzustellen, wen das alleinige oder überwiegende

Verschulden trifft. Falls es die klagende Partei trifft, ist dies auf Antrag im Urteil auszusprechen.

Das hat vor allem ganz wichtige unterhalts- bzw. pensionsrechtliche Konsequenzen. Die nach dieser Scheidungsform schuldlos geschiedene beklagte Partei hat einen Unterhaltsanspruch gegenüber

dem anderen Ehegatten wie bei aufrechter Ehe. Darüber hinaus gibt es bei Vorliegen der Voraussetzungen gewisse Privilegien bei der Inanspruchnahme der Witwenpension. Die schuldlos geschiedene Partei erhält die volle Witwenpension und wird so behandelt als wäre sie nie geschieden worden. ■

EINE SPEZIALISTIN IM GESPRÄCH



Dr. Elisabeth Vlasaty, Rechtsanwältin in Wien und Spezialistin für Familienrecht im Gespräch

Frau Dr. Vlasaty, die häufigste Scheidungsform ist ja, laut Statistik, die einvernehmliche Scheidung. Was sind die „Stolpersteine“ auf dem Weg dorthin?

Häufig haben Scheidungsbetroffene falsche Erwartungen, sowohl in Bezug auf die gesetzliche Lage als auch auf die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse beziehungsweise des Ehepartners. Hier hilft es nur, sich frühzeitig juristisch zu informieren und sich mit den finanziellen Rahmenbedingungen zu konfrontieren, einen Haushaltsplan aufzustellen und Vermögen bzw. Schulden realistisch zu erfassen.

Worauf ist bei einem Scheidungsvergleich zu achten?

Der Scheidungsvergleich regelt den Ehegattenunterhalt, die Aufteilung des Vermögens und die Obsorge und den Unterhalt für die Kinder. Es betrifft also fast immer die Existenzgrund-

lage der ganzen Familie. In der Beratung versuche ich daher immer auch die sozialversicherungsrechtliche Seite, also Krankenversicherung und Pensionsansprüche zu berücksichtigen und über Konsequenzen der Scheidung für Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und sonstige sozialrechtliche Ansprüche aufzuklären.

Wenn das überhaupt so pauschal zu sagen ist, wann ist eine Klage zu empfehlen?

Oft, wenn die Verhandlungen ins Stocken geraten, braucht es die Aussicht auf den nahenden Gerichtstermin, damit die Betroffenen Entscheidungen treffen können und bei Gericht aus der streitigen doch noch eine einvernehmliche Scheidung wird. Jedenfalls rate ich zur Klage, wenn schwere Verschuldensgründe wie zum Beispiel Körperverletzung oder Wegweisung vorliegen und immer dann, wenn ein Ehepartner ein Urteil aus pensionsrechtlichen Gründen braucht, also zur Absicherung im Alter.

Wie ist das mit den „Scheidungsgründen“? Viele meinen ja: dies und jenes muss ein Grund sein. Ist das wirklich so?

Es ist manchmal für die Betroffenen eine große Überraschung, dass es nicht ausschließlich auf die subjektive Sicht der Betroffenen ankommt. Zum Beispiel ist die Bereitwilligkeit eines

Ehegatten, der eine Eheverfehlung begangen hat, die Ehe fortzusetzen und die Zusicherung sich zu ändern, vom Gericht nicht zu beachten, wenn diese Eheverfehlung geeignet war, zur Zerrüttung der Ehe zu führen.

Wie lange dauert im Schnitt eine strittige Scheidung?

Die Scheidung geht ja häufig schnell, ein bis eineinhalb Jahre muss man bei der strittigen Scheidung für die I. Instanz schon rechnen. Lange kann aber die Durchsetzung der Scheidungsfolgen dauern, zum Beispiel das Exekutionsverfahren, wenn der Unterhaltsverpflichtete sich der Zahlung entziehen will und sein Einkommen verschleiert.

Die Anwaltskosten – was kann man KlientInnen empfehlen?

Das Honorar wird im Rechtsanwaltsstarifgesetz geregelt. Es hängt von der Dauer des Verfahrens und der Art der Scheidung ab. Wichtig ist, dass man sich zu Beginn „Kostenklarheit“ verschafft. Hier sollte man als KlientIn durchaus insistieren.

**Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Vlasaty, Annagasse, 1010 Wien
Tel.: 01 513 87 68**